

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

[REDACTED]

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

42.2-173

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Per E-Mail

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Datum: 20.03.2026

**Naturschutzrecht;  
Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Batteriespeicher „Am Felsenhof“ der  
Gemeinde Bergtheinfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

**1. Natur- und Artenschutz**

**1.1. Eingriffsregelung**

Es gelten generell die Vorgaben der §§ 18 ff. BNatSchG.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde unter Punkt 5 „Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ bzw. unter Punkt 5.1 „Eingriffsbilanzierung“ der Kompensationsbedarf anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Dezember 2021) erstellt. Hierbei wird ein Kompensationsbedarf von 167.430 Wertpunkten ermittelt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll sowohl über interne Ausgleichsflächen auf dem geplanten Standort als auch multifunktional mit den erforderlichen externe/ artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erbracht werden.

a) Externe/ artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die multifunktionale Verwendung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen ist grundsätzlich möglich. Es liegt eine Bilanzierung des Kompensationsumfangs (Mail vom 10.03.2026) vor. Hierbei wird auch der Luzernestreifen in der Bilanzierung aufgegriffen und mit in die Berechnung einbezogen. Dies ist jedoch nicht möglich, da das Aufwertungspotenzial des Luzernestreifens nur verbal- argumentativ bestimmt werden kann (siehe Bayerische Kompensationsverordnung- Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Landesamt für Umwelt 2014). Somit ist die vorliegende Bilanzierung dahingehend zu berichtigen. Weiterhin sind die endgültigen Standorte der Ausgleichsflächen, sobald

**Hausanschrift**

Landratsamt  
Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**Kontakt**

Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0  
Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail [info@lrasw.de](mailto:info@lrasw.de)  
Internet [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

**Öffnungszeiten**

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

**Bankverbindung**

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

diese bekannt sind, im Bebauungsplan zu benennen und für die Dauer des Eingriffes rechtlich zu sichern.

#### b) Interne Ausgleichsflächen

Die interne Ausgleichsflächen A1 (Flurstücke 2676, 2698, 2699, 2700, 2701) betragen in Summe 8.701 m<sup>2</sup> und wurden mit einem Kompensationsumfang von 52.061 WP bewertet (Tab. 2. S.27 Umweltbericht, Zeichnerische und Textliche Darstellungen zum Bebauungsplan Ziffer 3.1). Zielzustand der Ausgleichsfläche A1 ist die Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese (Biotoptyp G212). Ausgangszustand ist zum allergrößten Teil Intensivacker (Biotoptyp A11, 8.636 m<sup>2</sup>) mit Ertragsmesszahlen über 7.000.

Eine Entwicklung des genannten Zielzustands, gerade im Hinblick auf den nötigen Artenreichtum, auf dem überdurchschnittlich ertragreichen Ausgangsboden ist nicht realistisch. Aufgrund dessen wird die interne Ausgleichsfläche A1 seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht als Kompensationsfläche im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt (Eignung als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche „Zauneidechse“ s.u.).

Zur Erbringung des noch nötigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs schlägt die untere Naturschutzbehörde vor, den Ausgleich auf externen Ökokontoflächen zu erbringen. Die externen Flächen müssen sich innerhalb des gleichen Naturraums befinden. Weiterhin ist hierbei eine Offenlandfläche zu bevorzugen.

Eine abschließende Bewertung erfolgt nach den entsprechenden weiteren noch zu konkretisierenden Planungen.

### **1.2 Artenschutz**

Es gelten generell die Vorgaben des § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen zu töten, zu verletzen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt ebenfalls für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 3 BNatSchG).

Bei der Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch CEF-Maßnahmen sind folgende Anforderungen zwingend einzuhalten:

- Rechtzeitige Herstellung der Maßnahme, sodass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits besteht und kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt.
- Die Maßnahme hat eine funktionale Beziehung zur betroffenen Lebensstätte (Aktionsradius der Arten)

Können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht durch CEF-Maßnahmen vermieden werden, so ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen (FCS- Maßnahmen).

a) Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche „Zauneidechse“ CEF3/ CEF4

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind temporäre und dauerhafte CEF- Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vorgesehen.

Die ggf. benötigte temporäre Ausgleichsfläche ist im räumlichen Zusammenhang der dauerhaften Ausgleichsfläche zu errichten, sodass die Zauneidechsen in ihrem Aktionsradius (40m) selbstständig auf die dauerhafte CEF4-Fläche abwandern können.

Die vorgesehene Lage der dauerhaften CEF4- Maßnahme befindet sich innerhalb des Plangebietes auf der bisher vorgesehenen internen Ausgleichsfläche (A1). Dies ist grundlegend möglich. Aufgrund des Zustands des Ausgangsbodens (s.o. „interne Ausgleichsfläche“) ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass sich das eingesäte Grünland so entwickelt, dass dies als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen (u. a. Insekten) dient.

b) Artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen „Rebhuhn“ CEF1, „Feldlerche/Wiesenschafstelze“ CEF2, „Feldhamster“ CEF5

Hinsichtlich der geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen zu oben genannten Arten befindet sich die untere Naturschutzbehörde in engem Austausch mit allen beteiligten Akteuren. Die abschließenden Standorte der benötigten artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sowie der Stand des aktuellen zeitlichen Vorgehens bzgl. des Vorhabens sind noch nicht bekannt.

Gerade im Hinblick auf die Frage ob die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von CEF- Maßnahmen oder/ und FCS- Maßnahmen erbracht werden müssen, sowie in diesem Zusammenhang potentiell nötige Umsiedlungen von betroffenen Arten (Feldhamster) und auch deren jahreszeitlich abhängige Umsetzung (verschiedene Methoden und Voraussetzungen) ist die Lage der Ausgleichsflächen sowie der zeitliche Rahmen des Vorhabens von essentieller Bedeutung.

### **1.3 Fazit**

Im Ergebnis ist aktuell aufgrund des noch bestehenden Abstimmungsbedarfs noch keine abschließende Stellungnahme möglich.

## **2. Wasserrecht**

Zu Ziffer 2.5 des Umweltberichtes ist zu bemerken, dass die in den Batterien verbauten Stoffe i. d. R. als wassergefährdend eingestuft werden dürften. Insofern sollte darauf hingewiesen werden, dass ggf. die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) eingehalten werden müssen.

Zu Ziffer 2.6 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die für die Baugrundvorerkundung beabsichtigten Bohrungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG einen Monat vor Beginn bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Schweinfurt anzuzeigen sind.

## **3. Abfallrecht, Bodenschutz**

Aus abfall- bzw. bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Im Altlastenkataster AbuDis sind keine Eintragungen bei den vorgesehenen Grundstücksflächen enthalten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese Auskunft lediglich den aktuellen Datenbestand des Altlastenkatasters wiedergibt, der nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen muss.

Gemäß § 202 BauGB ist der bei den Baumaßnahmen anfallende Mutter- bzw. Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten. Es erscheint zielführend, sich bereits im Zuge der Planung mit einer möglichen Verwertung des anfallenden Oberbodens zu beschäftigen. Maßgebliche Gesetzesgrundlage hierfür sind die §§ 6 und 7 der Bundesbodenschutzverordnung.

Aufgrund der sehr guten Bonität der vorgesehenen Bebauungsflächen (teilweise bis 72/73 Bodenpunkte) sollte der Oberboden wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Auffüllungsfläche(n) keine Bonitäten größer als 50/50 aufweisen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

